

Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung

vom 3. Juni 2015 (HÄBL 7/8/2015, S. 455)

Präambel

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind allgemeine Verwaltungsvorschriften nach den §§ 5 bis 7 der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen (WBO).

Sie werden von der Landesärztekammer Hessen bei der Bemessung des Umfanges der Befugnis zur Weiterbildung zugrunde gelegt.

Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

I. Antragsverfahren:

Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Landesärztekammer entsprechend den §§ 5 bis 7 Weiterbildungsordnung auf Antrag.

II. Fachliche Eignung

1. Mehrjährige Tätigkeit – Gebiete

Das Erfordernis der „mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung“ nach § 5 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung (sog. „Stehzeit“) beträgt für Gebiete grundsätzlich 4 Jahre nach der entsprechenden Anerkennung.

Davon abweichend beträgt die Stehzeit für die Gebiete „Allgemeinmedizin“, „Arbeitsmedizin“, „Physikalische und Rehabilitative Medizin“, „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ und „Transfusionsmedizin“ 3 Jahre.

Hat ein Kammermitglied zwei Fachärzte eines Gebietes erworben, so beträgt die Stehzeit für den zweiten Facharzt 3 Jahre.

2. Mehrjährige Tätigkeit – Schwerpunkte

Für Schwerpunkte entspricht die Stehzeit der Weiterbildungszeit, die zum Erwerb der Anerkennung zusätzlich zur jeweiligen Gebietsweiterbildung nachzuweisen ist.

3. Mehrjährige Tätigkeit – Zusatz-Weiterbildung

Für Zusatz-Weiterbildungen beträgt die Stehzeit grundsätzlich 2 Jahre nach der entsprechenden Anerkennung.

4. Niedergelassene Ärzte

Unabhängig von der o. g. Stehzeit können niedergelassene Ärzte grundsätzlich erst nach 2 Jahren ambulanter Tätigkeit zur Weiterbildung befugt werden.

5. Weisungsfreiheit

Um der Verpflichtung zur persönlichen Leitung und Gestaltung der Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 3 Weiterbildungsordnung gerecht werden zu können, muss der weiterbildungsbefugte Arzt bezüglich der Gestaltung

der Weiterbildung weisungsfrei sein. Besteht zwischen einem befugten Arzt und einem in Weiterbildung befindlichen Arzt ein direktes Verhältnis der Weisungsbefugnis, ist die Anleitung zur Selbsterfahrung (einschließlich Balintgruppen und Vergleichbarem) in einem psychiatrischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen oder psychoanalytischen Gebiet bzw. einer Zusatz-Weiterbildung zwischen dem Weiterbildungsbefugten und dem in Weiterbildung befindlichen Arzt ausgeschlossen.

6. Teambefugnis

Machen Struktur und personelle Besetzung einer Weiterbildungsstätte es erforderlich, für die Weiterbildung in einem Gebiet mehrere Ärzte gemeinsam zu befugten, muss von allen befugten Ärzten gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Befugnisbescheid genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.

III. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung wird von der Landesärztekammer geprüft. Dabei sind insbesondere berufsrechtliche und strafrechtliche Verfahren sowie Verstöße gegen arbeits- und berufsbildungsrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

Die angemessene Vergütung von in Weiterbildung befindlichen Ärzten ist sicherzustellen. Als angemessen gilt eine Vergütung, die sich am Ergebnis inländischer tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z. B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden kann.

IV. Zeitlicher Umfang der Weiterbildungsbefugnis

1. Regelleistungsnachweis

Die Bemessung des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die in den Weiterbildungsrichtlinien genannten Weiterbildungsinhalte vermittelt werden können. Kriterien dafür sind:

- Leistungsstatistiken in Diagnostik und Therapie,
- Struktur des ärztlichen Dienstes der Weiterbildungsstätte, insbesondere der Nachweis eines ständigen Vertreters mit der in Frage stehenden Qualifikation,
- die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Verfahren in dem Umfang, der erforderlich ist, um die in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung genannten Weiterbildungsanforderungen im Verhältnis zur Zahl der in Weiterbildung befindlichen Ärzte vermitteln zu können,
- Art und Umfang der Dokumentation,
- regelmäßige Fallbesprechungen auch unter interdisziplinären Aspekten,

- die für das Gebiet, die Facharztkompetenz, den Schwerpunkt, die Zusatz-Weiterbildung erforderliche räumliche und apparative Ausstattung,
- der Zugang zur Fachliteratur muss gewährleistet sein,
- Art und Umfang der Konsiliartätigkeit,
- Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Der Antragssteller hat hierüber einen Nachweis zu erbringen (Regelleistungsnachweis).

2. Erleichterter Leistungsnachweis

2.1 Niedergelassene Vertragsärzte, angestellte Ärzte in MVZen oder in leitender, fachlich weisungsfreier Funktion tätige Krankenhausärzte erhalten grundsätzlich auf Antrag eine Weiterbildungsbefugnis im Umfang von 12 Monaten für eine Facharztweiterbildung bzw. im Umfang von 6 Monaten für eine Schwerpunktweiterbildung, sofern die in den weiteren Bestimmungen der Abschnitte II. 1–6 und III. dieser Richtlinie geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Die Erteilung einer Befugnis für eine Zusatz-Weiterbildung, eine über 6 Monate hinausgehende Schwerpunkt-Weiterbildung bzw. eine über 12 Monate hinausgehende Facharzt-Weiterbildung kann beantragt werden, wenn Umfang und Art des Krankengutes, Leistungsspektrum und Versorgungstiefe, personelle und materielle Ausstattung sowie die räumlichen Voraussetzungen der Weiterbildungsstätte dies zulassen. Eines Regelleistungsnachweises nach Abschnitt IV. 1. bedarf es in den Fällen nach 2.1 bis 2.3 grundsätzlich nicht:

2.2.1 Niedergelassene Vertragsärzte oder angestellte Ärzte in MVZen, die eine Befugnis für eine Facharzt-Weiterbildung im Umfang von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten beantragen, können die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, dass

- der/die Antragsteller über einen vollen selbständigen Vertragsarztsitz/zwei halbe Vertragsarztsitze verfügt/verfügen bzw. diesen/diese besetzt/besetzen,
- die Weiterbildungsstätte mindestens 70 % der durchschnittlichen Fallzahlen der Vergleichsgruppe im Durchschnitt der letzten vier Quartale erfüllt und
- die für das Fachgebiet typischen Leistungen (z. B. Hausbesuche in der Allgemeinmedizin) an einem breiten Patientenspektrum erbracht werden.

Alternativ kann ein Nachweis nach IV. 1 erbracht werden.

2.2.2 Amtsnachfolger an Hochschulen, in Krankenhausabteilungen, in medizinischen Instituten, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder arbeitsmedizinischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) können eine vorläufige Befugnis erhalten, die gegenüber dem Amtsvorgänger um ein Jahr reduziert wird. Der Umfang einer solchen Befugnis beträgt mindestens 12 Monate für eine Facharzt-Weiterbildung bzw. mindestens 6 Monate für eine Schwerpunkt-Weiterbildung. Nach Ablauf von 12 Monaten der leitenden Tätigkeit sind Leistungsnachweise nach Punkt IV. 1 einzureichen.

2.3 Von nicht vertragsärztlich zugelassenen Fachärzten in freier Praxis, in außerklinischen fachärztlichen Einrichtungen, wie z. B. Laborinstituten, öffentlichem Gesundheitsdienst oder arbeitsmedizinischen Einrichtungen oder ähnlichen und Klinikfachärzten ist das vorgehaltene Leistungsspektrum darzustellen. In diesen Fällen kann eine Befugnis von 3 bis maximal 24 Monaten erteilt werden. Alternativ kann ein Nachweis nach IV. 1 erbracht werden.

V. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen

Überprüfungen der Kriterien, die Voraussetzung zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis waren, sollen durch die Landesärztekammer Hessen in regelmäßigen Abständen erfolgen.

VI. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.07.2015 in Kraft.